

je zum wenigsten von ihrem gewerb abgeschreckt /
 vnd ein mercklicher abbruch anzutreiben / vnd zu
 fürung der Victualien erfolgt / dem aber fünfftig
 fürzukommen / So sol kein Landsäß weder vom
 Herren/Kitterstand oder Königlichen Stedten /
 noch auch von jeder Ständt vnterthanen / der
 Bergstedt innwoner einem hinfuro mehr borgen/
 er hab dann deswegen vom Hauptman oder rath
 derselben Bergstadt ein fürs schreiben / darinnen
 er specificirt sey / vnd wie viel er einem oder dem
 andern borgen möge / vnd wo als dann derselb
 schuldner zu den bestimpten fristen dem glaubiger
 nicht zu hielte / so sol ihme auff sein ersuchen / Erst-
 lich durch den Rath / vnd im fall der Klagend teil
 daran nicht ersetztigt / als dann durch den Haupt-
 man schleunigs Rechts verholffen werden.
 Im fall aber solches nit beschehen / als dann vnd
 nicht ehe / sol das mittel der auffhaltung zuge-
 brauchen zugelassen sein / were aber sach / daß je-
 mand ohne ein solches schreiben / vom Hauptman
 oder Rath / vnd also dieser ordnung zuwieder was
 darliehe oder borget / So sol er der glaubiger dieser
 schuld verlustig sein / ihme auch deswegen zu dem
 Schuldner / einiges Rechts nicht verholffen / noch
 einige auffhaltung gestattet werden.

Sondere Pri-
 vat Bergfri-
 stungen be-
 treffend.

Es sol aber in allweg diese mit den Ständen
 vnser Königreichs Böhem / beschehene Berg-
 wergs vergleichung / denen / welche zu vor Erblich
 oder andere Fristungen vnd begnadungen / auff
 Bergwerg haben / ohne nachteil vnd abbruch sein.
 Vnd damit nun die biszher zwischen vns / vn-
 fern amtleuten / auch Landsässen vnd Gewereken
 geschwebte nachtheilige irrungen / fünfftig desto
 meh-